

Aktenzeichen: 9 AZR 551/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 11. August 1998
- 9 AZR 551/97 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 30. April 1996
- S 5 Ca 333/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 22. Mai 1997
- 7 Sa 87/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Gesamturlaubsanspruch für Beschäftigte eines Kreuzfahrtschiffes

Gesetz:

ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 551/97
7 Sa 87/96 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. August 1998

Urteil

Brüne,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Düwell und Reinecke sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und die ehrenamtliche Richterin Benz für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. Mai 1997 - 7 Sa 87/96 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war vom 16. März 1993 bis zum 12. Dezember 1995 Besatzungsmitglied des Kreuzfahrtschiffes „ms E “, das die Bundesflagge führt. Bei der Anmusterung ist vereinbart worden, daß die von der Beklagten mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossenen Tarifverträge auf das Heuverhältnis anzuwenden sind. In dem von der Beklagten mit der Gewerkschaft geschlossenen Rahmentarifvertrag vom 1. Juli 1991 (RTV 91) war der Urlaubsanspruch in § 28 Abs. 2 wie folgt geregelt:

„§ 28 (2) Urlaubsanspruch

Urlaubsdauer bei Dienstzeit an Bord

Leistet das Besatzungsmitglied Dienst an Bord, befindet es sich auf der An- oder Abreise oder hält es sich auf Weisung des Reeders abrufbereit, so erwirbt es einen Gesamturlaubsanspruch.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Jahresurlaub und dem Ausgleich für die Sonnabende, Sonn- und Feiertage während der Zeiten nach Satz 1.

Mit dem Gesamturlaubsanspruch sind alle Ansprüche auf Urlaub und für auf See verbrachte Sonnabende, Sonn- und Feiertage abgegolten.

Der Anspruch beträgt ab 1. Juli 1989 je Monat

im	1. -	2. Beschäftigungsjahr	8,5 Tage
im		3. Beschäftigungsjahr	10,0 Tage
im	4. -	5. Beschäftigungsjahr	11,5 Tage



im	6. - 10. Beschäftigungsjahr	12,5 Tage
ab	11. Beschäftigungsjahr	13,5 Tage

Urlaubstage gelten alle Tage von Montag bis Freitag.“

Die Tarifvertragsparteien haben diese Bestimmungen mit Wirkung zum

1. Januar 1995 (RTV 95) geändert, damit die „ms E weiterhin unter deutscher Flagge und im 1. Schiffsregister betrieben wird“. § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 RTV 95 stimmt mit § 28 Abs. 2 RTV 91 überein. In § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 RTV 95 sind folgende Änderungen enthalten:

„Alle Kapitäne und Besatzungsmitglieder erwerben folgenden Anspruch:

im	1. Beschäftigungsjahr	7,5 Kalendertage
im	2. Beschäftigungsjahr	8,5 Kalendertage
im	3. Beschäftigungsjahr	10,0 Kalendertage
im	4. - 5. Beschäftigungsjahr	12,0 Kalendertage
im	6. - 10. Beschäftigungsjahr	13,0 Kalendertage
ab	11. Beschäftigungsjahr	15,5 Kalendertage

Als Urlaubstage gelten alle Tage von Montag bis Sonntag.“

Der Kläger sieht in dieser Änderung eine unzulässige Verschlechterung seiner urlaubsrechtlichen Ansprüche. Er hat die Beklagte aufgefordert, die seiner Ansicht nach unwirksamen neuen urlaubsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden. Als die Beklagte sich geweigert hat, eine entsprechende Erklärung abzugeben, hat er am 4. August 1995 Klage erhoben. Er hat zuletzt beantragt,

die Beklagte wird verpflichtet, auf vom Kläger seit dem 01.01.1995 erworbene Urlaubsansprüche nur Freizeitgewährung an den Tagen von Montag bis Freitag (soweit auf diese Tage kein Feiertag fällt) zu verrechnen.



Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger weiterhin den zuletzt gestellten Sachantrag.

Entscheidungsgründe:

- I. Die Revision des Klägers ist unbegründet.
 1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil das vom Kläger geltend gemachte Anrechnungsverbot nicht bestehe. Für den Bereich der Seeschifffahrt sei die in § 16 Abs. 1 Satz 5 RTV 95 getroffene Regelung nicht zu beanstanden.
 2. Die klageabweisende Entscheidung erweist sich, ohne daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ankommt, aus anderen Gründen als richtig. Nach Beendigung des Heuverhältnisses am 12. Dezember 1995 ist für die vom Kläger erhobene Klage das Rechtsschutzbedürfnis entfallen.

Das Rechtsschutzbedürfnis gehört zu den Sachurteilsvoraussetzungen, die auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen sind (BAG Urteil vom 2. November 1961 - 5 AZR 148/60 - AP Nr. 8 zu § 253 ZPO).

Der Kläger bedarf keines gerichtlichen Schutzes, weil nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn die Frage, an welchen Tagen die Beklagte zur Erfüllung des Gesamturlaubsanspruchs Befreiungen von der Arbeitspflicht erteilt, ohne Interesse ist. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Befreiung von der Ar-



beitspflicht unmöglich. Soweit der Kläger der Ansicht ist, daß für 1995 ein Ur-
laubsabgeltungsanspruch entstanden sei, hätte er diesen Geldanspruch nach § 253
Abs. 2 Nr. 2 ZPO mit einem bezifferten Klageantrag verfolgen müssen (vgl. BGH
Urteil vom 4. November 1969 - VI ZR 85/68 - AP Nr. 9 zu § 253 ZPO).

II. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision
zu tragen.

Leinemann

Reinecke

Düwell

Dr. Weiss

Benz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)